

P/SN-429/ME 1 von 2

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

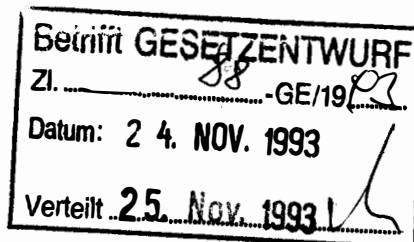
GZ. 32 1012/4-II/7/93 (25)

DVR: 0060074  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984;  
allgemeines Begutachtungsverfahren.  
BMGSK ZI. 21.101/29-II/D/14/93 vom 22.10.1993.

Sachbearbeiter:  
MR Mag. VIRT  
Telefon:  
51 433/1838 DW

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien



Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Beilage  
25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem o.a Gesetzentwurf.

*Dr. Jannitsch*

25 Beilagen

17. November 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**Durchschnitt****BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 32 1012/4-II/7/93

Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984;  
allgemeines Begutachtungsverfahren.  
Zl. 21.101/29-II/D/14/93 vom 22.10.1993.

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

DVR: 0000078  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:  
MR Mag. VIRT  
Telefon:  
51 433/1838 DW

Zu dem mit Schreiben vom 22. Oktober 1993, GZ. 21.101/29-II/D/14/93,  
übermittelten Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984, nimmt das  
Bundesministerium für Finanzen im Begutachtungsverfahren wie folgt Stellung:

Die do. lakonische Aussage im Vorblatt über die Kosten stellt einen groben  
Verstoß gegen den § 14 des Bundesgesetzes vom 4. April 1986 über die Führung  
des Bundeshaushaltes, BGBl.Nr. 213, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz  
BGBl.Nr. 24/1993, dar, wonach jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine  
Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf  
ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen  
anzuschließen ist, aus der insbesondere hervorzugehen hat,

1. ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften  
voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird;
2. wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden  
Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden;
3. aus welchen Gründen diese Ausgaben notwendig sind und welcher  
Nutzen hievon erwartet wird;
4. welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Da diesen Vorschriften nicht entsprochen wurde, kann dem ggstl. Entwurf  
keine ho. Zustimmung erteilt werden.